



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Förderkompass

Das BAFA – Partner des Mittelstandes



# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn  
www.bafa.de

## Text und Redaktion

Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## Gestaltung

Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## Stand

Juli 2016

## Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

## Bildnachweis

©iStock.com/BrianAJackson (Titelseite),  
© Fotolia.com/rcfotostock (S. 3), © Fotolia.com/Gajus (S. 6,7), © Fotolia.com/Syda Productions (S. 8), © Fotolia.com/branex (S. 12), © Fotolia.com/Kara (S. 14), © Fotolia.com/André Reichardt (S. 17), ©SWS Energie GmbH (S. 19), © iStock.com/querbeet (S. 21), © Fotolia.com/Ingo Bartussek (S. 25), © iStock.com/fatihhoca (S. 29), ©Clipdealer (S. 32), ©BAFA (S. 36), © Fotolia.com/Kzenon (S. 37), © iStock.com/kzenon (S. 42)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:

Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [pressestelle@bafa.bund.de](mailto:pressestelle@bafa.bund.de)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

## Zentraler Bestellservice:

Telefon: 06196 908-1452  
Bestellfax: 06196 908-1496

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>I. Energie</b>	<b>3</b>
1. Besondere Ausgleichsregelung	4
2. Beratungen zum Energiespar-Contracting	5
3. Energieeffizienz-Netzwerke von Kommunen	6
4. Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden	8
5. Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen	10
6. Energieberatung im Mittelstand	11
7. Energiemanagementsysteme	12
8. Heizen mit Erneuerbaren Energien	14
9. Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich	17
10. Kälte- und Klimaanlageanlagen	19
11. Kraft-Wärme-Kopplung	21
12. Partikelminderungssysteme bei Dieselfahrzeugen (PMSF)	24
13. Querschnittstechnologien	25
14. Vor-Ort-Beratung	28
<b>II. Wirtschafts- und Mittelstandsförderung</b>	<b>29</b>
1. Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland	30
2. Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)	31
3. Elektromobilität (Umweltbonus)	32
4. Exportinitiativen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	34
5. Innovativer Schiffbau	35
6. INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	36
7. Markterschließungsprogramm	37
8. Messeprogramm junge innovative Unternehmen	39
9. Passgenaue Besetzung von Ausbildungsplätzen	40
10. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)	41
11. Unternehmerisches Know-how	42
<b>III. Weitere Informationsquellen</b>	<b>45</b>

# Einleitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Es verfügt über ein breit gefächertes Aufgabenspektrum mit den Kernkompetenzen:

- Außenwirtschaft
- Wirtschafts- und Mittelstandsförderung
- Energie
- Wirtschaftsprüferaufsicht

In diesen Bereichen setzt das BAFA wichtige Aufgaben des Bundes administrativ um und ist als Wirtschaftsverwaltungsbehörde eine wichtige Anlaufstelle für die deutsche Wirtschaft.

# I. Energie



**Die Programme im Bereich Energie haben einen doppelten Nutzen. Sie sorgen einerseits für einen effizienteren Energieeinsatz und kommen damit dem Umweltschutz zu Gute. Gleichzeitig profitieren die Antragsteller, indem sie mittel- und langfristig Kosten sparen können.**

## 1. Besondere Ausgleichsregelung

Die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung stromkostenintensiver Unternehmen sowie von Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, zu begrenzen.

### Wer?

Stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes angehören und sich in einer internationalen Wettbewerbslage befinden sowie Schienenbahnen, die sich in einer intermodalen Wettbewerbslage befinden, können einen Antrag auf Begrenzung des Anteils der Strommenge aus Erneuerbaren Energien stellen, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge ergebenden Kosten zu verringern.

### Was?

Bestimmte stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen und Schienenbahnen können beim BAFA einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen. Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale, respektive intermodulare Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

### Wie?

Das BAFA erteilt den begünstigten Unternehmen einen Begrenzungsbescheid. Die Unternehmen werden damit von der Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage teilweise freigestellt. Dies führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für die Gemeinschaft aller übrigen Stromverbraucher. Diese höheren Kosten für den Bezug von EEG-Strom geben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die auch den Strom an die Letztverbraucher liefern, an diese weiter.

## 2. Beratungen zum Energiespar-Contracting

Das Förderprogramm unterstützt die Antragsteller dabei, eine unabhängige und qualifizierte Contracting-Beratung in Anspruch zu nehmen und so bestehende Energiesparpotentiale in den eigenen Liegenschaften zu erschließen.

### Wer?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindlichen Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

### Was?

Förderfähig ist eine Orientierungsberatung und entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung, welche jeweils durch einen vom BAFA zugelassenen Projektentwickler durchgeführt werden müssen. Die Orientierungsberatung dient zur Erst-Analyse der Liegenschaften hinsichtlich einer grundsätzlichen Eignung für ein Energiespar-Contracting. Im Rahmen der Umsetzungsberatung berät der Projektentwickler bei der konkreten Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts, während er bei der Ausschreibungsberatung die Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens sonstiger Contracting-Projekte unterstützt.

### Wie?

- Orientierungsberatung: 80 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro
- Umsetzungsberatung: 50 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 12.500 Euro
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU): 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 7.500 Euro
- Ausschreibungsberatung: 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro



### 3. Energieeffizienz-Netzwerke von Kommunen

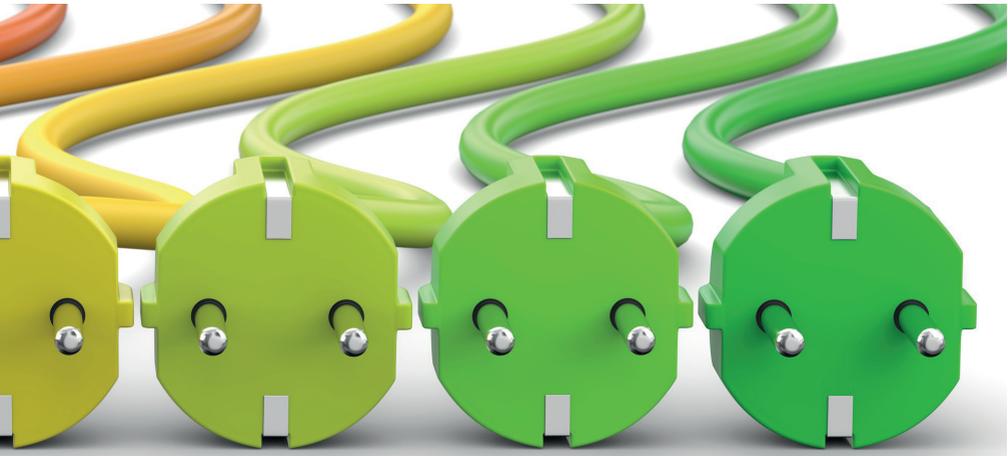
Mit Inkrafttreten des Programms zum 1. Januar 2015 fördert der Bund die Gewinnung von Kommunen zu einem Energieeffizienz-Netzwerk sowie eine professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit von Kommunen mit dem Ziel, gemeinsam und mittels Unterstützung durch ein Netzwerkteam, Energieeinsparungen zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu realisieren.

#### Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes muss gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

#### Was?

Gefördert wird die Gewinnung von Kommunen für die Einrichtung eines Netzwerkes (Gewinnungsphase) sowie der Aufbau und mehrjährige Betrieb dieser Netzwerke (Netzwerkphase).



## Wie?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis an den Antragsteller.

In der Gewinnungsphase sind alle Sachausgaben des Netzwerkmanagers, die für die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern notwendig und angemessen sind, förderfähig. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, aber höchstens 3.000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

In der Netzwerkphase sind alle Personal- und Sachausgaben für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes förderfähig, die im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten anfallen und notwendig und angemessen sind. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschuss beträgt im ersten Jahr bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, in den Folgejahren bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der jährliche Zuschuss ist auf höchstens 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer beschränkt (davon abweichend im ersten Jahr höchstens 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer).

Der Netzwerkmanager ist verpflichtet, den im Rahmen der Netzwerkphase gewährten Zuschuss an die Kommunen weiterzuleiten.

#### 4. Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden

Die bestehende Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken für Kommunen wurde im Rahmen der Novellierung zum 1. Januar 2016 um zwei weitere Fördertatbestände erweitert. Im zweiten Fördermodul wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung oder die Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert.



##### Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Energieberater, vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe nach Nummer 2.2 der Richtlinie, die folgenden Anforderungen erfüllen und der Bewilligungsbehörde nachweisen:

- die Voraussetzungen für die Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und

- eine Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit einer Mindeststundenanzahl von 50 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert haben und
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden, nachweisen.

### Was?

Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form

- eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält oder
- einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder
- die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

### Wie?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis an den Antragsteller. Förderfähig ist das Netto-Beraterhonorar.

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro (Festbetragsfinanzierung) beantragt werden.

## 5. Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen

Gefördert wird die Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen.

### Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die als Energieberater, vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe nach Nummer 2.2, die folgenden Anforderungen erfüllen und der Bewilligungsbehörde nachweisen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
- Abschluss mindestens eines Referenzprojektes, bei dem eine Energieanalyse einer Abwasseranlage eigenverantwortlich durchgeführt wurde. Hierzu ist eine Projektbeschreibung (maximal eine A4-Seite) sowie der Auftraggeber einzureichen.
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse in der Betriebsoptimierung von Abwasseranlagen erworben wurden.

### Was?

Fördergegenstand ist die Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen.

### Wie?

Die Förderung wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis bewilligt. Förderfähig ist jeweils das Netto-Beraterhonorar.

Für eine Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen beträgt die Zuwendung bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 30 000 Euro.

## 6. Energieberatung im Mittelstand

Die Energieberatung ist ein wichtiges Instrument, um in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch qualifizierte und unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen und Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen zu erkennen und Energieeinsparungen zu realisieren.

### Wer?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

### Was?

Die Energieberatung soll dabei wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es daher, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU weiter voran zu bringen und damit vorhandene Energieeinsparpotenziale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen.

### Wie?

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro. Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 1.200 Euro.

## 7. Energiemanagementsysteme

Das BAFA fördert Energiemanagementsysteme in Unternehmen, die eine planvolle Erfassung und Auswertung der Energieverbräuche erlauben.

Ziel ist es, Voraussetzungen für die Umsetzung von effektiven Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen und so einen deutlichen Beitrag zu den Zielen des Energiekonzepts der Bundesregierung zu leisten.



### Wer?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) oder den Spitzenausgleich (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) in Anspruch nehmen. Lediglich die Unternehmen, die verpflichtet sind, im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung oder des Spitzenausgleichs ein alternatives System einzuführen, sind für die Förderung einer Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

### Was?

Gefördert werden

- die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- die Erstzertifizierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der SpaEfV,

- der Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme sowie
- der Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme.
- In Verbindung mit einer Erstzertifizierung kann eine externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems sowie die Schulung der Mitarbeiter zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem gefördert werden.

## Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt

- für die Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 6.000 Euro,
- für die Erstzertifizierung eines alternativen Systems maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro,
- für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro,
- für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro,
- für die Beratung zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 3.000 Euro und
- für die Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.000 Euro.

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten. Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.